

BEBAUUNGSPLAN

FÜR DAS GELÄNDE „AUF MICHEROTH“

MASS-STAB 1:500

FLUR 3 BLATT 2

GEMARKUNG GÜCHENBACH



Bebauungsplan (Satzung)

Aufnahme von
über das Gelände "Auf Micheroth" - I. Bauabschnitt
in der Gemeinde Riegelsberg.

Die Aufstellung des Bebauungsplanes im Sinne des § 30 Bundesbaugesetz (BBauG) vom 21. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) gemäß § 2 Abs. 1 dieses Gesetzes wurde in der Sitzung des Gemeinderates vom 22. März 1969 beschlossen. Die Ausarbeitung erfolgte durch die Amtsverwaltung - Amtsbaumeister - Riegelsberg.

Festsetzungen gemäß § 9 Abs. 1 und 5 des Bundesbaugesetzes

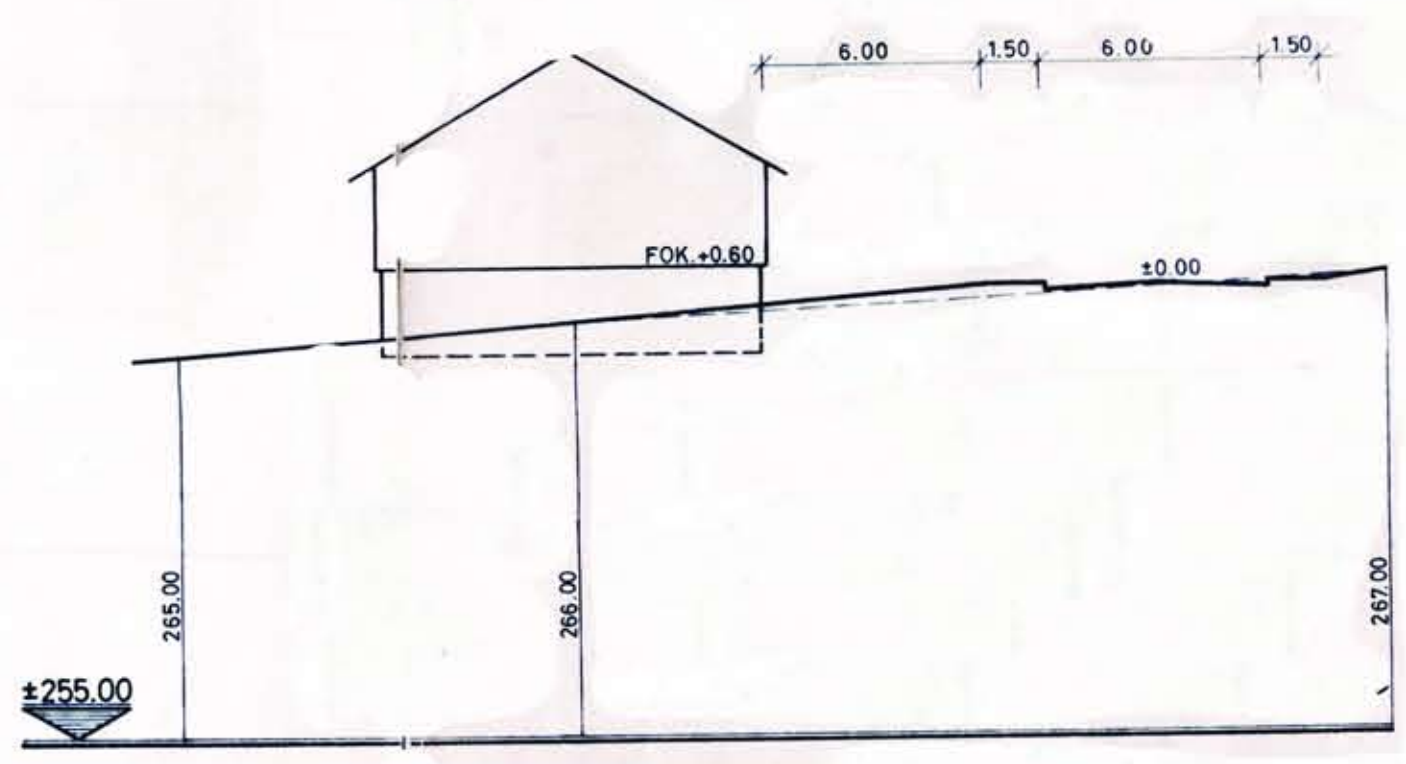
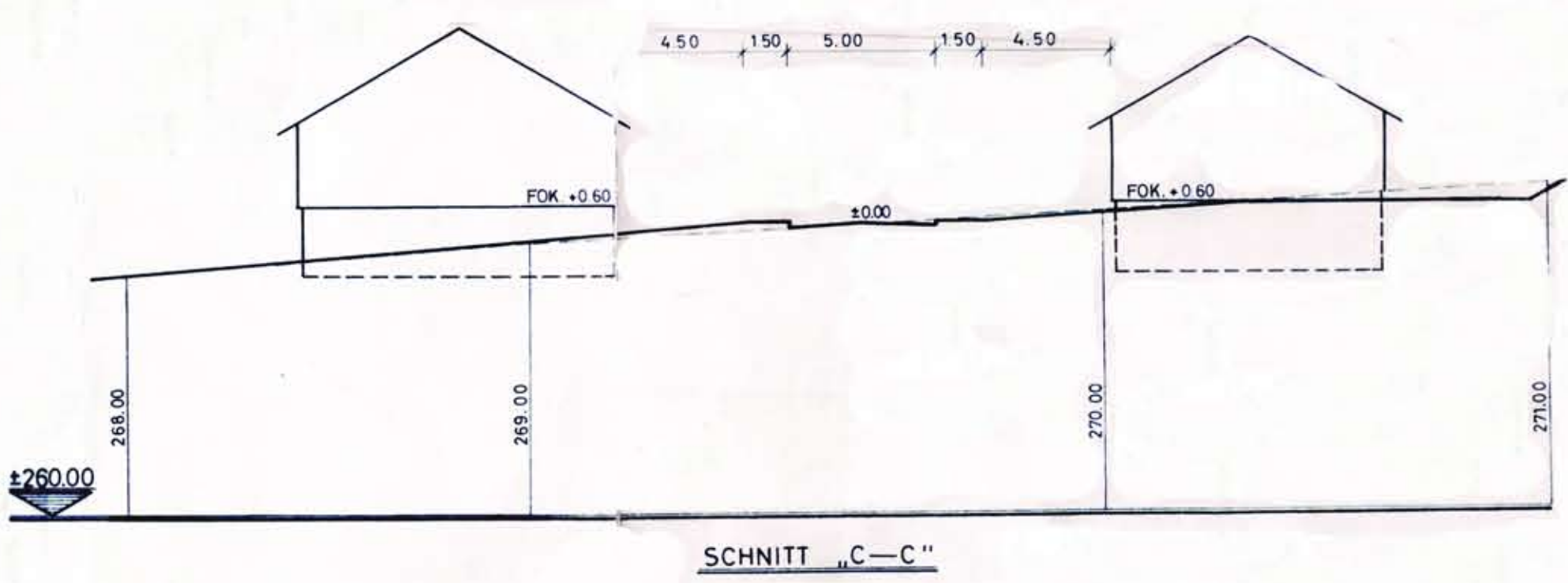
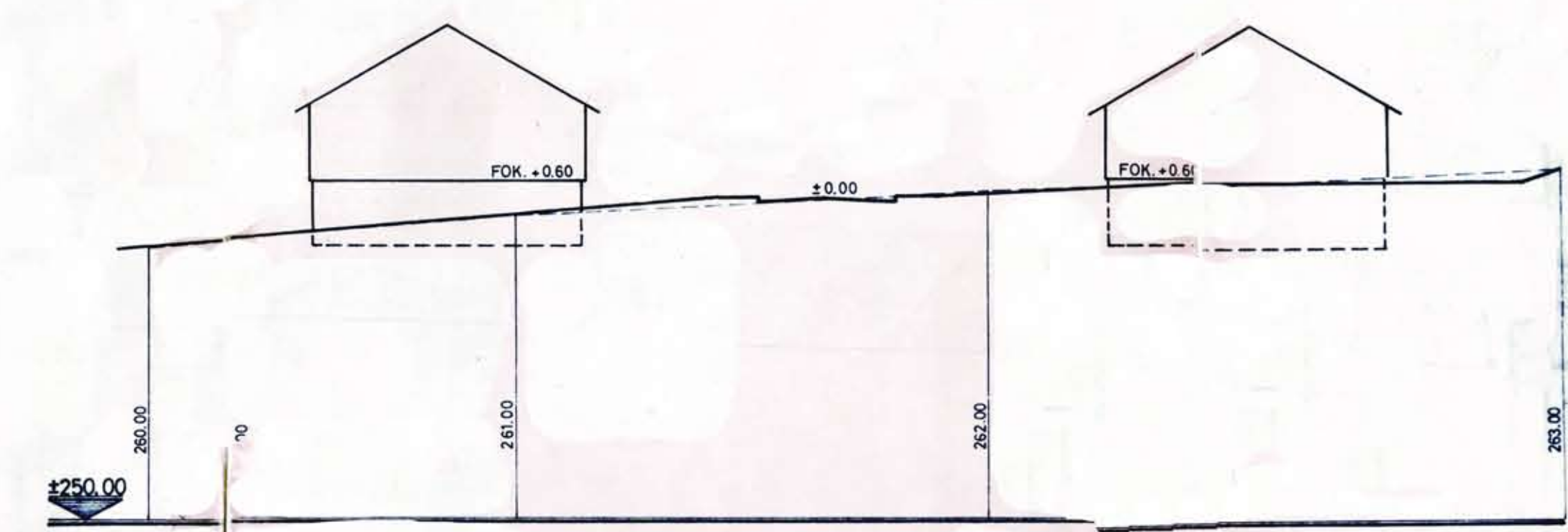
Geltungsbereich	Art der baulichen Nutzung	Maß der baulichen Nutzung	Bauweise	Überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksflächen	Mindestgröße der Baugrundstücke	Höhenlage der baulichen Anlagen (Erdgesch., FBOK bezog. auf NN)	Flächen für überdachte Stellplätze und Caragen sowie Einfahrten auf den Baugrundstücken	Flächen für nicht überdachte Stellplätze sowie Einfahrten auf den Baugrundstücken	Baugrundstücke für den Gemeinbedarf	Überscheidung für die Bebauung mit Familienheimen vorgesehene Flächen	Baugrundstücke für besondere bauliche Anlagen, die pflanzlichen Zwecken dienen und deren Nutzung durch zwingende städtebauliche Gründe, insbesondere solche des Verkehrs, bestimmt ist	Grundstücke die von der Bebauung freizuhaltend sind und ihre Nutzung
reines Wohngebiet	Wohngebäude	3.1 Zahl der Vollgeschosse 3.2 Grundflächenzahl 3.3 Geschosflächenzahl 3.4 Personenzahl 3.5 Grundflächen der baulichen Anlagen	offene	siehe Plan	450 m ²	siehe Plan	entfällt	entfällt	entfällt	ges. Geltungsbereich	entfällt	entfällt
Verkehrsflächen	Höhenlage der anbaufähigen Verkehrsflächen sowie der Anschluß der Grundstücke an die Verkehrsflächen											
Versorgungsflächen	Führung oberirdischer Versorgungsanlagen und -leitungen											
Grünflächen	Flächen für Aufschüttungen, Abgrabungen oder für die Gewinnung von Steinen, Erden und anderen Bodenschätzen											
Flächen für die Landwirtschaft und die Forstwirtschaft												
Flächen für die Landwirtschaft und die Forstwirtschaft												
Flächen für Gemeinschaftsstellplätze und Gemeinschaftsgaragen												
Flächen für Gemeinschaftsanlagen die für Wohngebiete oder Betriebsstätten innerhalb eines engeren räumlichen Bereiches aus Gründen der Sicherheit oder Gesundheit erforderlich sind												
Flächen für besondere bauliche Anlagen, die pflanzlichen Zwecken dienen und deren Nutzung durch zwingende städtebauliche Gründe, insbesondere solche des Verkehrs, bestimmt ist												
Grundstücke die von der Bebauung freizuhaltend sind und ihre Nutzung												

Aufnahme von

Festsetzungen über die äußere Gestaltung der baulichen Anlagen aufgrund des § 9 Abs. 2 BBauG in Verbindung mit § 2 der Zweiten Verordnung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes vom 9. Mai 1961 (ABl. S. 293).

"Örtliche Bauvorschriften"
aufgestellt am 4. April 1970
auf Grundlage der
Satzung vom 22. März 1969
des Gemeinderates
von Riegelsberg

MASS-STAB DER SCHNITTE 1:200



Festsetzungen über den Schutz und die Erhaltung von Bau- und Naturdenkmälern aufgrund des § 9 Abs. 2 BBauG in Verbindung mit § 2 der Zweiten Verordnung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes vom 9. Mai 1961 (ABl. S. 293).

Aufnahme von

Kennzeichnung von Flächen gemäß § 9 Abs. 3 BBauG

- Flächen, bei deren Bebauung besondere bauliche Vorkehrungen erforderlich sind
- Flächen, bei denen besondere bauliche Vorkehrungen gegen Naturgewalten erforderlich sind
- Flächen, unter denen der Bergbau ungetätigt ist
- Flächen, die für den Abbau von Mineralien bestimmt sind

Nachrichtliche Übernahme von Festsetzungen gemäß § 9 Abs. 4 BBauG

- entfällt
- entfällt

Planzeichen- Erläuterungen

Geltungsbereich	Bestehende Gebäude	Geplante Gebäude	Bestehende Strassen	Geplante Strassen	Bestehende Grundstücksgrenzen	Geplante Grundstücksgrenzen	Umformerstation
Baulinie	Baugrenze	Überbaubare Grundstücksfläche	Entwässerungsrichtung	Belastete Flächen gem. Ziff. 23	Geschoszahl	Dauerkleingärten	Von der Bebauung freizuhaltende Grundst.

Der Bebauungsplan hat gemäß § 2 Abs. 6 BBauG ausgelegen vom 29.10.1969 bis 29.11.1969

Der Bebauungsplan wurde gemäß § 10 BBauG als Satzung vom Gemeinderat am 15.12.1969 beschlossen.

Riegelsberg, den 26.1.70
Der Bürgermeister:
[Signature]

Der Bebauungsplan wird gemäß § 11 BBauG genehmigt
Riegelsberg, den 5. Februar 1970

SAARLAND
Der Minister des Innern
- Oberste Landesbehörde -
im Auftrage:
[Signature]

Die öffentliche Auslegung gemäß § 11 BBauG wurde am 15.12.1969 ortsbüchlich bekanntgemacht.
Riegelsberg, den 4. Mai 1970
Der Bürgermeister:
[Signature]